



Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2208/2209
Telefax +49 (0)221 220 2227

An den Präsidenten des Landtags NRW
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 2. Mai 2023

Gesetz zur Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des WDR-Gesetzes (20. Rundfunkänderungsgesetz) - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3063

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 9. Mai 2023

hier: Stellungnahme des Verwaltungsrats

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrter Herr Kuper,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. April 2023, über das ich am 17. April 2023 durch den Intendanten des WDR, Herrn Buhrow, informiert wurde.

Zur aktuellen Änderung des WDR-Gesetzes hatte der Verwaltungsrat die Staatskanzlei vorab per E-Mail vom 13.01.2023 um folgende Ergänzung in § 39 Abs. 5 WDR-Gesetz gebeten (siehe Fettdruck):

*Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzt der WDR gemeinsam mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio **unter Einbeziehung des Verwaltungsrats und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen***

Nach der entsprechenden Begründung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag (3. MÄStV) greift der neue § 31 Abs. 5 MStV den allgemein geltenden Grundsatz einer an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichtenden Haushaltswirtschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf und stärkt zugleich die Gremienaufsicht. Um den Aspekt der beabsichtigten Stärkung und Einbeziehung der Gremien im Sinne des 3. MÄStV deutlich werden zu lassen, erscheint uns eine am Wortlaut des § 31 Abs. 5 MStV-neu orientierte Formulierung für § 39 Abs. 5 WDR-Gesetz-neu angebracht.

Der Entwurf der Landesregierung sieht dagegen folgenden Verweis in § 21 Abs. 2 Nr. 4a WDR-Gesetz-neu auf § 39 Abs. 5 WDR-Gesetz-neu vor:

„4a. [Der Verwaltungsrats] ist bei der Festsetzung von Maßstäben gemäß § 39 Absatz 5 einzubeziehen und berät hierbei die Intendantin oder den Intendanten“.

Der 3. MÄStV beabsichtigt eine unmittelbare Einbeziehung der zuständigen Gremien bei der Festlegung der Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Einbeziehung des Verwaltungsrats in § 21 Abs. 2 Nr. 4a und nicht in der Grundnorm des § 39 Abs. 5 WDR-Gesetz-neu zu erwähnen wird unserer Auffassung nach der vom 3. MÄStV intendierten Zusammenarbeit des WDR mit seinem Verwaltungsrat nicht gerecht.

Daher bitte ich den Ausschuss für Kultur und Medien, dem Vorschlag des Verwaltungsrats entsprechend die Ergänzung in § 39 Abs. 5 WDR-Gesetz-neu wie oben dargestellt vorzunehmen.

Den Fragen des Ausschusses für Kultur und Medien stehe ich gerne am 9. Mai 2023 persönlich zur Verfügung und bedanke mich für die diesbezügliche Klarstellung durch das Büro des Ausschusses. Die Einladung zur Anhörung erging erstmals an den „WDR Köln“. In der Vergangenheit wurden als Sachverständige der Intendant des WDR sowie die Vorsitzenden des WDR-Verwaltungsrats und des WDR-Rundfunkrats separat eingeladen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie künftig die Organe des WDR wieder separat einladen könnten, um Nachfragen und evtl. Missverständnisse zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schare



Kopie:

Tom Buhrow, Intendant des WDR

Rolf Zurbrüggen, Vorsitzender des WDR-Rundfunkrats

Staatskanzlei NRW